

Erläuterungen zur Rahmenkleingartenordnung (RKO) des LSK – Teil 1:

Was ist ein Kleingarten und was ist kleingärtnerische Betätigung?



Die Rahmenkleingartenordnung des LSK, deren überarbeitete Fassung der LSK-Gesamtvorstand im Herbst 2019 bestätigt hat, wird in den meisten Unterpachtverträgen über Kleingärten im Freistaat Sachsen vereinbart. Welche Belange sind in dieser Ordnung geregelt und warum? Dies will „Sachsen aktuell“ in einer Artikelserie erläutern. Dabei finden die Inhalte des Kommentars zum Bundeskleingartengesetz von Mainczyk/Nessler Verwendung.

Vielfältiger Obst- und Gemüseanbau prägen den Kleingarten maßgeblich

Im Gegensatz zum Wochenend- und Erholungsgarten ist es gesetzliche Grundlage, dass im Kleingarten Obst, Gemüse und andere Früchte angebaut werden müssen. Es handelt sich dabei um ein- und mehrjährige Pflanzen. Der Umfang dieses Anbaus muss die Gartenparzelle **maßgeblich prägen und eine Vielfalt aufweisen**.

An diese Nutzungsart ist die Anwendung und damit der Schutz durch das Bundeskleingartengesetz gekoppelt. Nur Obstbäume und Beerensträucher auf einer Wiese allein ohne zusätzliche Beete sind nicht ausreichend. (In Teil 2 dieser Artikelserie erläutern wir Punkt 2.2 der Rahmenkleingartenordnung, in dem näher auf die Bewirtschaftungsflächen eingegangen wird.)

Nichterwerbsmäßige Nutzung für den Eigenbedarf

Die im Kleingarten angebauten Produkte dürfen nicht erwerbs-

mäßig veräußert werden, sondern sind für den Eigenbedarf vorgesehen.

Nutzung des Gartens zur Erholung

Der Kleingarten muss nicht ausschließlich dem Anbau von Gartenbauprodukten dienen, sondern kann auch zu Erholungszwecken genutzt werden. Bei der Gartenarbeit und durch Ruhe und Entspannung können der normale körperliche Kräftezustand und das geistig-seelische Gleichgewicht wiederhergestellt werden.

Neben der Erzeugung von Nutzpflanzen gehören auch der Anbau von Zierpflanzen, das Anlegen von Wildblumenwiesen, Gartenteichen und anderen Biotopen zur gärtnerischen Nutzung. Es kann reine Nutzgärten geben zum ausschließlichen Anbau von Obst und Gemüse, jedoch ist der alleinige Anbau von Ziergehölzen und das Vorhandensein von Wiesenflächen und Biotopen nicht ausreichend.

Auszug aus der Rahmenkleingartenordnung:

1. Kleingärten (KG) – Kleingartenanlagen (KGA)

1.1 Begriff KG

Kleingärten sind Gärten, die dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

Die KGA ist Bestandteil des Grünsystems der Städte und Gemeinden, diese sind grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Anlage legt der Kleingärtnerverein fest.

1.2 Kleingärtnerische Betätigung

Die Gestaltung, Pflege und Erhaltung der Kleingärten und Gemeinschaftsflächen sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung, die vor allem ökologisch nachhaltig erfolgen sollte. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind einzuhalten (Anlage 1). Ebenso die Aneignung gärtnerischen Wissens und die Förderung und Erhaltung gärtnerischer Fähig- und Fertigkeiten.

1.3 Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen-, Natur- und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt Anleitung und Kontrolle aus.



Der Anbau von Obst und Gemüse muss die Kleingartenparzelle maßgeblich prägen und sollte möglichst vielfältig sein. Fotos: ps; Grafik: Kretzschmar



Auch der Anbau von Zierpflanzen, das Anlegen von Wildblumenwiesen, Gartenteichen und anderen Biotopen gehören zur gärtnerischen Nutzung.

Gartenbau- erzeugnisse

- Kernobst (z.B. Apfel, Birne, Quitte);
- Steinobst (z.B. Kirsche, Pfirsich, Pflaume);
- Beerenobst (z.B. Brombeere, Himbeere, Stachelbeere);
- Edelobstarten (z.B. Wein, Kiwi, Feigen);
- Blattgemüse (z.B. Salate, Kohl, Spinat);
- Wurzelgemüse (z.B. Möhre, Pastinake, Schwarzwurzel);
- Blütengemüse (z.B. Blumenkohl, Brokkoli, Artischocke);
- Fruchtgemüse (z.B. Gurken, Tomaten, Kürbis);
- Knollengemüse (z.B. Kartoffel, Rote Bete, Süßkartoffel);
- Zwiebelgemüse (z.B. Porree, Knoblauch, Speisezwiebel);
- Hülsenfrüchte (z.B. Bohnen, Erbsen, Kichererbse);
- Stängelgemüse (z.B. Staudensellerie, Spargel, Rhabarber);
- Kräuter- und Gewürzpflanzen (z.B. Dill, Liebstöckel, Petersilie);
- Pilze (z.B. Champignon, Trüffel, Austern-Seitling).



In zahlreichen Kleingartenanlagen wurden inzwischen Gemeinschaftseinrichtungen geschaffen, in denen sich auch die Anwohner der umliegenden Wohngebiete wohlfühlen. So gibt es im KGV „Frohe Stunde“ Leipzig u.a. einen Begegnungsgarten (oben) und einen Schachgarten. Fotos: ps

Gemeinschaftliche Einrichtungen

Zu den gemeinschaftlichen Einrichtungen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes gehören:

- gemeinschaftliche Wege innerhalb der Kleingartenanlage (Wegenetz),
- Vereinsheim, Gemeinschaftstoiletten,
- Spielplätze für Kinder,
- Verweilmöglichkeiten wie Sitzcken und Bänke,
- Gemeinschafts- und Begegnungsgärten,
- Kommunikationsangebote wie Skattische oder Flächen für Gartenschach,
- Erholungsmöglichkeiten wie Liegewiesen, Spiel- und Sportflächen,
- die gemeinschaftlichen Strom- und Wasserversorgungsanlagen,
- gemeinsame Stellflächen,
- die Außeneinfriedung der Kleingartenanlage,
- der Schaukasten.

Jede dieser Einrichtungen genügt allein, um die Eigenschaft „Kleingartenanlage“ im Sinne des BKleingG zu begründen, wenn sie von den Kleingärtnern einer Anlage genutzt werden können.

Gemeinschaftsflächen – Teil kleingärtnerischer Betätigung und offen für die Allgemeinheit

Nur wenn Kleingärten zusammen in einer Kleingartenanlage liegen und für die Pächter gemeinschaftliche Einrichtungen vorhanden sind, kann man von einer Kleingartenanlage nach dem Bundeskleingartengesetz sprechen.

Die Pfl ege der Gemeinschaftsflächen und -einrichtungen gehört ebenso zur kleingärtnerischen Betätigung, wie die Bewirtschaftung des eigenen Gartens. Die Kleingartenanlagen sind während vom Verein festgelegter Zeiten für Spaziergänger offen zu halten, denn sie sind Bestandteil des allgemein zugänglichen Grünsystems der Städte und Gemeinden.

Ökologisch nachhaltige Bewirtschaftung

Kleingärten und Gemeinschaftsanlagen sind so anzulegen und zu pflegen, dass die Umwelt keinen Schaden nimmt. So müssen u.a. der Boden, die Luft, das Grundwasser, andere Gewässer, Tiere wie Singvögel und Insekten und nicht zuletzt auch der Mensch geschützt werden.

Beispiele: Kein Salz zur Unkrautvernichtung; kein Asbest als Beet- oder Komposteinfassung; Fäkaliengruben dichthalten; keine glyphosathaltigen Mittel verwenden (z.B. kein Roundup), da diese fisch- und bienenschädigend sind; Gehölzschnitt nicht bei Vogelbrut; keine Anwendung überlagerter oder nicht mehr zulässiger Pflanzenschutzmittel.



Strohabdeckungen auf den Beeten helfen, Pflanzen vor Kälte zu schützen und das Unkraut niederzuhalten, zusätzlich speichern sie Feuchtigkeit und verbessern so das Pflanzenwachstum. Foto: Krüger

Anlage 1 – Wesentliche Maßnahmen des Integrierten Pflanzenschutzes

Vorbeugende Maßnahmen

Förderung der ökologischen Vielfalt

Standortwahl: Soweit es möglich ist, sollte für die jeweiligen Kulturpflanzen der passende Standort gewählt werden. Die Standort-eignung der Kulturen muss vor der Pflanzung bzw. Aussaat geprüft werden. Arten- und Sortenbeschreibungen helfen weiter.

Bodenpflege und Bodengesundheit: Bodenbearbeitung dient der Verbesserung der Bodendurchlüftung, des Wasserhaltevermögens, der Bodenerwärmung, der Lockerung und der Einarbeitung organischen Materials.

Pflanzenauswahl: Verwendung robuster, toleranter und resisten-ter Arten und Sorten, Anbau zur richtigen Zeit (frühe und späte Sorten), Nutzung von hochwertigem, zertifiziertem, gesundem Saat- und Pflanzgut.

Fruchtfolge und Mischkultur: Beim Anbau von Kartoffeln, Tomaten, Erdbeeren, Kohllarten und anderer Gemüsearten soll mög-lichst ein langer Zeitraum zwischen einem Nachbau von Arten der gleichen Pflanzenfamilie auf der gleichen Fläche liegen (Fruchtfol-ge), um den Befall durch im Boden lebende Schadorganismen zu minimieren. Auch der Anbau von Untersaaten oder Mischkulturen kann den Infektionsdruck reduzieren.

Düngung und Bewässerung: Ersetzen der Nährstoffe, die dem Bo-den durch regelmäßige Aberntung entzogen werden sowie Erhal-tung und Verbesserung günstiger Bodeneigenschaften (Bodenge-füge, Humusgehalt, Bodenleben) durch Zufuhr von organischer Substanz. Die Belastung von Boden und Grundwasser durch zu ho-he Nährstoffgaben ist zu vermeiden. Eine bedarfsgerechte Bewäs-serung ist zu garantieren, diese fördert die Pflanzengesundheit.



Auch die Bedeckung von Gemüsekulturen mit Strauchschnitt und Pferdemist (l.) oder Vlies dient u.a. dazu, Pflanzenschädlinge abzuwehren, Unkraut am Wachstum zu hindern sowie Wärme und Feuchtigkeit zu speichern und den Nutzpflanzen zusätzliche Nährstoffe zur Verfügung zu stellen.

Der Pflanzenschutz sollte vor allem mit vorbeugenden Maßnah-men erfolgen, damit Pflanzen-krankheiten möglichst verhindert werden und der Befall mit Schäd-lingen reduziert wird. Bekämp-fende Maßnahmen können somit begrenzt und vor allem der Ein-satz von chemischen Pflanzenschutzmaßnahmen auf ein Mini-mum reduziert werden (Anlage 1 RKO).

Gärtnerisches Wissen

Jeder Kleingärtner benötigt für die Bewirtschaftung seines Gartens gärtnerisches Wissen, so wie ein Sportler die Spielregeln ken-nen und anwenden und ein Mus-iker die Noten beherrschen muss. Halbwissen oder fehlende Kennt-nisse und Fertigkeiten führen zu ausbleibenden Ernteerfolgen, z.B. durch falschen Gehölzschnitt oder ungünstige Bodenbearbei-

tung oder zur Schädigung der Umwelt (z.B. Überdosierung von Pflanzenschutzmitteln).

Es sollten verschiedene Mög-lichkeiten genutzt werden, das ei-gene Wissen ständig zu erweitern



Die Vielfalt der verschiedenen Pflegemaßnahmen führt letztlich zu einem sehenswerten und blühenden Kleingarten, in dem der Pächter frische und leckere Früchte für den Eigenbedarf erzeugt.

Fotos: Krüger

und auch an andere weiterzuge-ben. Dies fängt beim Erfahrungsaustausch über den Gartenzaun an, geht weiter bei der Organisa-tion von Anleitungen im eigenen Kleingärtnerverein, das Nutzen von Schulungen des Dachverbandes, des Landesverbandes oder anderer Anbieter.

Auch unsere Verbandszeitschrift „Gartenfreund“ sollte jedem Klein-gärtner zur Verfügung stehen, damit notwendiges Wissen der Gartenfachberatung und rechtliche Erläuterungen alle Garten-freunde erreichen.

Gesetzliche Grundlagen

Neben dem Bundeskleingar-tengesetz und der Rahmenklein-gartenordnung gibt es eine Viel-zahl von weiteren Gesetzen, Ord-nungen und Verordnungen, die bei verschiedenen Belangen un-serer Kleingartenanlagen Anwen-



Die Vermittlung von Fachwissen an die Gartenfreunde erfolgt auf vielfältige Art und Weise – von der Fachberaterausbildung an der Sächsischen Gartenakademie in Pillnitz über Exkursionen bis zu individuellen Beratungen des Vereinsfachberaters direkt im Kleingarten.

finden. Im nebenstehenden Infokasten sind zahlreiche wichtige Rechtsgrundlagen aufgeführt.

Da Unwissenheit nicht vor Strafe schützt, sollte man sich so oft wie möglich darüber informieren, ob das, was man tun möchte, auch mit den bestehenden Gesetzen und Ordnungen im Einklang geschieht.

Insbesondere vor jeder Baumaßnahme, bei Gehölzschnitten, beim Betreiben von Feuerungsanlagen, bei der Verwendung von Zählern, beim Pflanzen oder Bau-

en an der Parzellengrenze u.a. sollte jeder Kleingärtner beim Vereinsvorstand oder beim Dachverband nachfragen, welche Vorgaben eingehalten werden müssen.

Die Rolle des Vorstandes

Die Vorstände übernehmen im Kleingärtnerverein die wichtige Aufgabe, ihre Mitglieder und Pächter über relevante Belange regelmäßig zu informieren (z.B. in den Mitgliederversammlungen, im Schaukasten, mit E-Mails) und vermitteln und organisieren Schulungsangebote. Der Vorstand ist

auch dafür verantwortlich, die Einhaltung der Vorgaben des Unterpachtvertrages, der Rahmenkleingartenordnung und weiterer Vorgaben zu kontrollieren (z.B. durch regelmäßige Anlagen- und Gartenbegehungen).

Festgestellte Verstöße und Bewirtschaftungsfehler sollten dabei den Pächtern mitgeteilt und erläutert werden. Schwerwiegende Pflichtverletzungen müssen schriftlich abgemahnt werden und können zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

LSK

Gesetzliche Bestimmungen

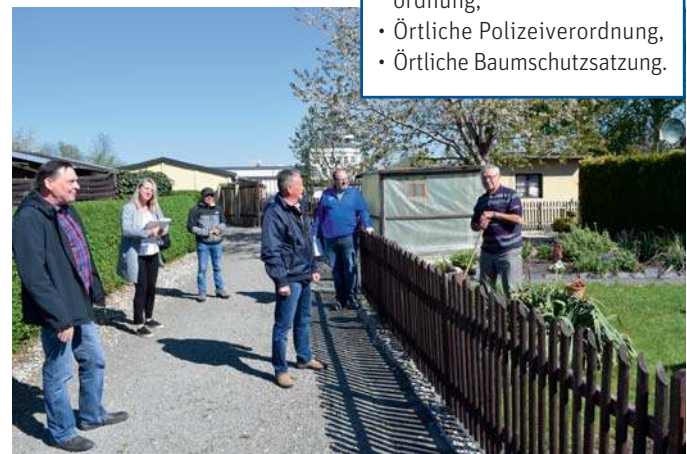
Die Rahmenkleingartenordnung des LSK beruht auf vielfältigen gesetzlichen Grundlagen. Die Festlegungen und Bestimmungen der nachfolgend beispielhaft genannten Gesetze und Verordnungen sind durch die Pächter einzuhalten und werden von den Vorständen kontrolliert.

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend:

- Bundeskleingartengesetz (BKleinG),
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB),
- Baugesetzbuch (BauGB),
- Sächsische Bauordnung (SächsBO),
- Sächsisches Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatschG),
- Pflanzenschutzgesetz (PflSchG),
- Mess- und Eichgesetz (MessEG),
- Feuerungsanlagenverordnung (SächsFeuVO),
- Kehr- und Überprüfungsverordnung (KÜVO),
- Tierschutzgesetz (TierSchG),
- Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG),
- Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG),
- Datenschutz-Grundverordnung,
- Örtliche Polizeiverordnung,
- Örtliche Baumschutzsatzung.



Die Schulungen des LSK und der Regionalverbände befähigen die Vereinsvorstände zu einer satzungsgemäßen ehrenamtlichen Tätigkeit auf rechtlichem und gartenfachlichem Gebiet.



Regelmäßige Begehungen in den KGA und Gespräche über den Gartenzaun helfen den Vorständen, Verständnis für die Vorhaben zu wecken und Probleme schnell zu erkennen und zu lösen.

Fotos: ps